

---

BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Umwelt  
Frau Heike Ulrich  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

Trier, den 23.04.2021

**Betreff:** Naturschutz, BPlan der VG Konz, OG Oberbillig Teilgebiet „Römerberg“;  
gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia  
(BUND-Az.: 1670-TS-68/35864)

Beteiligung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz, Ihr Schreiben vom  
07.04.2021; Ihr Az.: 11.112-123

Sehr geehrte Frau Ulrich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam wie folgt zu der o.g.  
Planung Stellung:

Es handelt sich um ein für den eigenen Gemeindebedarf relativ großer Planungsbereich  
mit ca. 25 Baugrundstücke (1,79 ha) für Einzel- und Doppelhäuser im Außenbereich  
(Ausstülpung oder nach Außen reichender Streifen im Anschluss der Ortslage). Die  
geplante Wohnbaufläche ragt somit als Ausläufer in den benachbarten Bereich von Grün-/  
Landwirtschaftsfächen.

In Kap. 9 wird auf die Planungsalternativen hingewiesen. Baulücken stehen hiernach nicht  
zur Verfügung. Daher soll die Planungsfläche zur Baulandnachfrage genutzt werden. Es  
ist jedoch nicht zu ersehen, ob in der Ortsgemeinde noch andere Entwicklungsflächen  
vorhanden sein könnten, die als Alternativflächen dienen würden und eventuell besser  
geeignet wären.

Die Planung Wohnbebauung kann nicht aus den Festlegungen des FNP abgeleitet  
werden, da die Planungsfläche mit der Nutzung „Landwirtschaft und Wald mit der  
Kennzeichnung als Fläche für Weinbau“ dargestellt ist. Somit sollte hier ein  
Zielabweichungsverfahren erfolgen.

Dass ein Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt werden soll, können wir nicht  
nachvollziehen. Es sind Umweltbelange betroffen, benachbarte kartierte Biotope, Nähe

---

zum FFH-Gebiet und möglicherweise auch Artenschutzproblematiken. Dazu fehlen jedoch in der frühzeitigen Planungsphase noch entsprechende Aussagen.

In der Begründung unter Kap. 2.4.6. ist aufgeführt, dass innerhalb des Geltungsbereichs keine Schutzgebiete liegen. Dass sich kartierte Biotope östlich anschließen und sich ein FFH-Gebiet in einer relativ geringen Entfernung von 260 m südöstlich erstreckt, wird „verschwiegen“. Auch das LSG „Ahlbachtal“ liegt in der Nähe des Planungsbereichs.

In einer Entfernung (südöstlich der Planungsfläche) erstreckt sich das FFH-Gebiet „Obere Mosel bei Oberbillig“. Da keine FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenigstens eine Vorprüfung, stattgefunden hat, ist die folgende Aussage für uns unerklärlich: „Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung .... genannten Schutzgüter liegen nicht vor (§ 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB)“.

In Kap. 2.6 Artenschutz kann ersehen werden, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermuten sind, so dass eine artenschutzrechtliche Vorprüfung beauftragt wurde. Die Abschätzung der potenziellen Betroffenheit wurde lediglich entsprechend der gelisteten Arten nach Raster erarbeitet, eigenständige Datenerhebungen wurden nicht durchgeführt

**Fazit:** Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Überplanung gemäß §13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in einem beschleunigten Verfahren abgehandelt werden soll. Der Planungsbereich schließt sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Osten die Ortslage mit Wohnbauflächen an. Die Planungsfläche stellt sich als Ausstülpung in einen Außenbereich dar (Nutzung landwirtschaftliche Fläche, Fläche für Erholung u.a.).

Entsprechend der Aussagen in Kap. 3.4 Grünordnung werden „die naturschutzfachlichen Belange zur Offenlage in der Begründung abgearbeitet. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.“ Ohne eine eigenständige floristische und faunistische Datenerhebung finden wir die Aussage zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nicht nachvollziehbar. Bei der Realisierung ist eine Ortsrandeingrünung sowohl nach Süden, Westen und Norden hin unerlässlich.



*Beauftragter für den  
Kreis Trier-Saarburg  
und die Stadt Trier*

---

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Nähe zu dem südöstlich sich erstreckenden FFH-Gebietes sowie LSG bzw. biotopkartierter Flächen eine Überprüfung der Umweltbelange (Naturbelange, Klimatische Situation - Kaltluftabfluss – Lufthygiene, Entwässerung mit Entwässerungskonzept, Lärm mit Bewertungen) durchzuführen ist, d.h. ein Umweltbericht ist nachzureichen. Auch alternative Standorte in der Ortsgemeinde sind abzu prüfen.

Erst bei der Vorlage der notwendigen und noch nachzureichenden Unterlagen im weiteren Verfahren kann eine abschließende Bewertung der Umweltbelange durchgeführt werden und somit eine detaillierte Stellungnahme erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank Huckert